



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Januar 2011

Seite 1 von 6

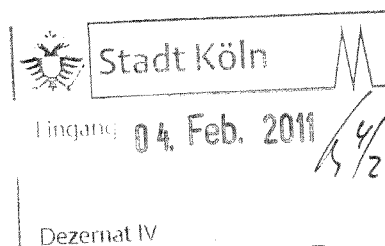
Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Oberbürgermeister der Stadt Köln
Dezernat IV
Willy--Brand-Platz 2
50679 Köln

Aktenzeichen:

223-6.11.03-170

bei Antwort bitte angeben



Auskunft erteilt:

Herr Fehrmann

Telefon 0211 5867-3484

Telefax 0211 5867-3676

joachim.fehrmann@msw.nrw.de

Genehmigung

1. IV/2 vssas
2. per Fax aus 40 Fr. Heub u O1
3. IV
4. IV/2
5. IV/2

Auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2010, ergänzt durch das Schreiben vom 14. Januar 2011, genehmige ich die Errichtung der Gemeinschaftsschule Ferdinandstraße als Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010, SGV NRW 223.

Mit dem Schulversuch wird von den Vorschriften des Schulgesetzes über den Aufbau und die Gliederung des Schulwesens und von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI) vom 29. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008, SGV 223, über Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsorganisation abgewichen.

Ziel des Schulversuches ist es zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

1. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt am 01. August 2011 und endet am 31. Juli 2017. Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler erfolgt letztmalig zum Schuljahr 2016/2017. Schülerinnen und Schüler, die zum Ende des Versuchszeitraums ihre Schullaufbahn an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I begonnen haben, beenden diese nach den für den Schulversuch geltenden Regeln.

2. Schulname

Der Schulname lautet: „Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße“.

3. Schulstandorte und Gebäude

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße wird am Schulstandort der auslaufenden Städt. Montessori-Hauptschule, Ferdinandstraße 43, 51063 Köln geführt.

Die Stadt Köln ist verpflichtet, alle notwendigen Räume für die unter Ziffer 4 genehmigte Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Ganztagsbetrieb nach dem jeweiligen Ausbaustand zu schaffen.

4. Errichtungsgröße

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße wird als Schule mit drei Parallelklassen pro Jahrgang genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass bei der Errichtung pro Parallelklasse mindestens 23 Anmeldungen aus Köln vorliegen. Sie werden gebeten, die Anmeldezahlen über die Bezirksregierung Köln unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Köln kann die Aufnahme auf Schülerinnen und Schüler aus Köln beschränken.

Der Stadt Köln wird die Auflage erteilt, unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorgaben einen Ratsbeschluss zur Erhöhung der Zügigkeit auf vier Parallelklassen herbeizuführen, wenn die Zahl der Anmeldungen dies erfordert.

5. Organisationsform

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße wird antragsgemäß im gebundenen Ganztags geführt.

6. Klassenbildung

Der Klassenfrequenzmindestwert beträgt 23 Schülerinnen und Schüler, der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die dem Antrag zugrunde liegende integrierte Form 25 Schülerinnen und Schüler.

7. Kooperation in der gymnasialen Oberstufe

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße umfasst keine eigene gymnasiale Oberstufe. Die geschlossenen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße und der Katharina-Henoth-Gesamtschule sowie dem Erich-Gutenberg-Berufskolleg sind Bestandteile dieser Genehmigung.

Die Stadt Köln ist verpflichtet, an der Katharina-Henoth-Gesamtschule und dem Erich-Gutenberg-Berufskolleg ausreichend Plätze zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bereit zu stellen.

8. Auflösung bestehender Schulen

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stadt Köln bei Zustandekommen der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße die in Köln bestehende Schule der Sekundarstufe I, Montessori-Hauptschule Ferdinandstraße 43, auslaufend auflöst. Die Bezirksregierung Köln wird gebeten, die Auflösung dieser Schule bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe zu genehmigen, dass bei Beendigung des Schulversuchs die aufgelöste Schule wieder auflebt und mit der Fortführungsgröße weitergeführt wird, sofern bis dahin keine anderweitige schulgesetzliche Regelung erfolgt ist.

9. Schülerfahrkosten

Die Stadt Köln ist verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Schülerfahrkosten entsprechend den Regelungen in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010, SGV NRW 223, zu erstatten. Nächstgelegene Schule entsprechend § 9 SchfkVO ist die nächstgelegene Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I.

Die Stadt Köln ist ferner verpflichtet, Schülerfahrkosten entsprechend den Regelungen in der SchfkVO für den Besuch der von der Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe der Katharina-Henoth-Gesamtschule oder des Erich-Gutenberg-Berufskollegs wechselnden Schülerinnen und Schüler zu übernehmen. Die Katharina-Henoth-Gesamtschule oder das Erich-Gutenberg-Berufskolleg ist nächstgelegene Schule im Sinne von § 9 SchfkVO.

10. Sicherstellung der Einhaltung der KMK Vereinbarungen zu Standards und Abschlüssen, Stundentafel

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße stellt die Einhaltung der geltenden KMK - Vereinbarungen zu Bildungsgängen in der Sekundarstufe I und zu Standards und Abschlüssen sicher und legt der Schulaufsicht vor Aufnahme des Schulbetriebs eine diesen Vorgaben entsprechende Stundentafel vor.

11. Pädagogisches Konzept

Das mit dem Antrag vorgelegte pädagogische Konzept ist einzuhalten und wird Bestandteil der Genehmigung.

Das vorgelegte pädagogische Konzept weist bezüglich der Kriterien, die sich aus dem Leitfaden für Schulen und Gemeinden, die sich am Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschule“ beteiligen wollen, noch Optimierungsbedarf auf. Die Schule ist verpflichtet, entsprechende konkretisierende Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht zu treffen.

Dies bezieht sich auf folgende Punkte:

- Bildung von Klassen / Lerngruppen
Anpassung bei Erweiterung auf Vierzügigkeit.
- Kompetenzorientierung
Ergänzung
- Gewährleistung auch gymnasialer Standards
Klärung inwieweit bei der vorgesehenen Erteilung fachfremden Unterrichts die erforderlichen Standards eingehalten werden können

12. Teilnahme an Zentralen Prüfungen

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße nehmen an den Lernstandserhebungen nach Klasse 8 und an den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil.

13. Lehrerarbeitszeit

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenzahl an der Gesamtschule und am Gymnasium.

Die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße wird von der Bezirksregierung Köln wahrgenommen.

15. Wissenschaftliche Begleitung

Der Schulversuch Gemeinschaftsschule wird im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wissenschaftlich begleitet. Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Köln, Ferdinandstraße und der Schulträger sind verpflichtet, der wissenschaftlichen Begleitung die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

16. Veränderungen im Lauf des Versuchszeitraums

Wesentliche Änderungen des vorgelegten pädagogischen Konzeptes, insbesondere solche, die Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben, bedürfen innerhalb des Versuchszeitraums der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Begründung:

Die Stadt Köln hat drei Anträge auf Errichtung von dreizügigen Gemeinschaftsschulen, die auch Inklusion betreiben sollen, zu den vom Kabinett am 17.09.2010 mit den Zentralen Eckpunkten für das Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ beschlossenen Konditionen gestellt.

Vorliegend geht es um den Standort Ferdinandstraße. Dem Antrag liegt eine vorläufige Schulentwicklungsplanung zugrunde, die kein Gesamtkonzept für den Stadtteil Mülheim beinhaltet. Der Schulentwicklungsplan für die Stadt Köln wird im Entwurf erst im Februar vorliegen und im Laufe des Jahres 2011 von den kommunalen Gremien beraten werden.

Auf der Grundlage des vorgelegten Zahlenmaterials und der Elternbefragung ist die Beantragung einer dreizügigen Gemeinschaftsschule nicht bedarfsgerecht. Aus der Elternbefragung geht hervor, dass die Nachfrage erheblich größer als nur für drei Züge ist. Nachfragegerecht wäre an diesem Ort eine mindestens vierzügige Gemeinschaftsschule. Daher wurde eine entsprechende Auflage in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Stellung eines Antrags auf der Erhöhung der Zügigkeit sehe ich entgegen.

Nach den Eckpunkten muss eine Großstadt, die eine Gemeinschaftsschule gründen möchte, eine auf den Stadtteil bezogenen Schulentwicklungsplanung vorlegen. Daran fehlt es hier. Zwar hat die Stadt Köln schulentwicklungsplanerische Überlegungen zu der Situation am

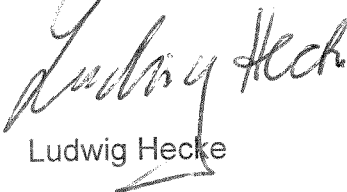
Standort vorgetragen. Es fehlt jedoch eine Gesamtabwägung der unterschiedlichen Standorte und Angebote im Stadtteil Mülheim. Eine solche wird erst im Laufe des Jahres 2011 vorliegen. Überdies wird, wie die Stadt selbst schreibt, mit der Gründung einer dreizügigen Gemeinschaftsschule nur ein Teil des dortigen Bedürfnisses abgedeckt.

Ferner sind Gemeinschaftsschulen im Regelfall vierzünftig. Die kleinere Form ist mit Rücksicht auf kleinere Gemeinden zugelassen worden, um im ländlichen Raum ortsnahe Angebote zu ermöglichen. Eine dreizügige Gemeinschaftsschule in der Großstadt ist daher nur im Ausnahmefall zuzulassen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2011 räumt die Stadt Köln innerhalb der Zeitdauer des Schulversuchs ein, für die geplante Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I eine Erweiterung der Zügigkeit und ggf. eine eigene Oberstufe zu beantragen. Daher konnte die Errichtung einer zunächst dreizügigen Gemeinschaftsschule ausnahmsweise genehmigt werden.

Der Stadt Köln wird es freigestellt, den im Bescheid festgelegten Schulnamen durch die besondere pädagogische Ausrichtung „Montessori“ zu ergänzen.

In Vertretung



Ludwig Hecke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln (Appellhofplatz 1, 50667 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.